



Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 7 (zum Betreibungs- und Konkurswesen während der «ausserordentlichen Lage»)

Vom 16. April 2020

A. Hintergrund und Zweck der Weisung

1. Der Bundesrat hat am 16.3.2020 die Situation in der Schweiz aufgrund der COVID-19 Pandemie als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemienengesetz eingestuft. Am 18.3.2020 hat der Bundesrat auf dem Wege der Notverordnung einen allgemeinen Rechtsstillstand nach Art. 62 SchKG für den Zeitraum vom 19.3.2020 bis zum 4.4.2020 erklärt. Der angeordnete Rechtsstillstand bis zum 4.4.2020 wurde direkt abgelöst von den gesetzlichen Betriebsferien abgelöst, welche bis zum 19.4.2020 dauern.

2. Am 9.4.2020 hat der Bundesrat erklärt, dass der Rechtsstillstand nicht verlängert wird. Stattdessen hat er Massnahmen zur besseren Aufrechterhaltung des Betreibungs- und Konkurswesens ab dem 20.4.2020 angekündigt. In der Folge hat der Bundesrat am 16.4.2020 neben Anpassungen im Bereich der Überschuldungsanzeige und der Einführung eines neuen Stundungsverfahrens auch punktuelle Anpassungen im Betreibungsrecht vorgenommen.¹

3. Die vorliegende Weisung betrifft die Anwendung des SchKG ab dem 20.4.2020 unter besonderer Berücksichtigung der vom Bundesrat am 16.4.2020 beschlossenen punktuellen Anpassungen im Betreibungs- und Konkurswesen (ohne die Massnahmen betreffend die Überschuldung und die besondere Nachlassstundung).

B. Weisungen und Empfehlungen

1. Zustellungen

4. Ab dem 20.4.2020 haben die Ämter grundsätzlich sämtliche Zustellungen wieder durchzuführen bzw. vornehmen zu lassen, und zwar in der Regel unter Anwendung der einschlägigen

¹ [Medienmitteilung](#) vom 16.4.2020.

Gesetzesbestimmungen, d.h. von Art. 64 ff. (für Betreuungsurkunden) und Art. 34 SchKG (Mitteilungen, Verfügungen).

1.1. Betreuungsurkunden

5. Betreuungsurkunden (namentlich der Zahlungsbefehl, die Konkursandrohung oder die Pfändungsurkunde) sind grundsätzlich unter Beachtung der Formvorschriften von Art. 34 und Art. 64 ff. SchKG zuzustellen. Dabei ist auf die möglichst weitgehende Einhaltung der BAG-Empfehlungen zu achten, was nötigenfalls mit geeigneten Mittel zu gewährleisten ist (Mund-/Gesichtsschutz, Übergabebox etc.). Zu beachten ist stets, dass der Empfang des Dokuments – und im Falle des Zahlungsbefehls die Protokollierung eines allfälligen Rechtsvorschlags – einzig von der zustellenden Person zu bescheinigen ist. Eine Unterschrift des Schuldners ist weder nötig noch vom Gesetz vorgesehen.

6. Eine ersatzweise Abholung von Dokumenten im Amt muss stets fakultativ (und ohne zusätzliche Kostenfolge) sein und ist nur zulässig, wenn das Amt die BAG-Empfehlungen umsetzen kann (wo nötig bspw. durch Trennscheiben, Beschränkungen der Publikumsmenge durch Kontrollen oder zugewiesene Termine, offene oder selbstöffnende Türen, etc.). Bei einer Abholungseinladung ist die Empfängerin/der Empfänger deutlich auf die Alternativen zur Abholung (bspw. telefonische Aufforderung zur Zustellung am Domizil) hinzuweisen.

1.2. Mitteilungen

7. Mitteilungen nach Art. 34 SchKG erfolgen wie bis anhin über eingeschriebene Post oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (vgl. aber die nachfolgenden Ziff. 1.3 und 1.4). Dabei sind wiederum die BAG-Empfehlungen einzuhalten.

1.3 Staffelung der Zustellung bei Überlastung der Zustelldienste

8. Angesichts der ausserordentlichen Lage und des langen «faktischen» Rechtsstillstandes (vom 19.3.-20.4) ist mit einer sehr hohen Zahl von zustellungsbedürftigen Urkunden ab dem 20.4.2020 zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist es für die Ämter geboten, insbesondere für solche mit einem hohen Volumen, die Zustellungen zeitlich zu staffeln (auch im Lichte möglicher Engpässe externer Dienstleister wie namentlich der Schweizerischen Post). Allfällige sich daraus ergebende Verzögerungen in der Zustellung sind teilweise während der Geltung der ausserordentlichen Lage unvermeidbar und im Lichte einer Gesamtbewertung der Interessen von den Parteien hinzunehmen. Sie begründen nach Ansicht der OA SchKG jedenfalls keine Pflichtverletzung oder Rechtsverzögerung seitens der Ämter.

1.4. Zustellungs- und Fristwiederherstellungserleichterungen nach Massgabe der COVID-19 Verordnung Justiz und Verfahrensrecht vom 16.4.2020

9. Am 16.4.2020 hat der Bundesrat in der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht)² Erleichterungen bei der Zustellung im Betreuungswesen beschlossen. Diese kommen allerdings nur zum Tragen, wenn «ein erster ordentlicher Zustellversuch gescheitert ist oder im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände von vornherein unmöglich oder aussichtslos ist», die Zustellung gegen Zustellnachweis erfolgt und der Empfänger vorgängig über die Ersatzzustellung orientiert wird. Die relevanten Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 7 Zustellung ohne Empfangsbestätigung

¹ In Abweichung von den Artikeln 34, 64 Absatz 2 und 72 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³ (SchKG) kann die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden der

² <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/vo-covid19-justiz-d.pdf>.

³ SR 281.1

Betreibungs- und Konkursbehörden sowie von Betreuungsurkunden gegen Zustellnachweis ohne Empfangsbestätigung erfolgen, wenn:

- a. ein erster ordentlicher Zustellversuch gescheitert ist oder im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände von vornherein unmöglich oder aussichtslos ist; und
- b. die Empfängerin oder der Empfänger spätestens am Vortag der Zustellung durch telefonische Mitteilung über die Zustellung verständigt worden ist oder damit gerechnet werden darf, dass sie oder er eine schriftliche oder elektronische Mitteilung über die Zustellung spätestens am Vortag erhalten hat.

² Der Zustellnachweis gemäss Absatz 1 tritt an die Stelle der Bescheinigung gemäss Artikel 72 Absatz 2 SchKG.

Art. 8 Wiederherstellung

In Abweichung von Artikel 33 Absatz 4 SchKG obliegt der Entscheid über die Wiederherstellung einer versäumten Frist dem zuständigen Betreibungs- oder Konkursamt, wenn die Frist durch eine Zustellung gemäss Artikel 7 ausgelöst wurde.

10. Auszug aus den bundesrätlichen Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht⁴ (Hervorhebungen hinzugefügt):

- *«Abweichend vom geltenden Recht ist notrechtlich auch die Zustellung ohne Empfangsbestätigung der empfangenden Person zulässig, sofern bei der Zustellung ein Zustellnachweis erfolgt. Dies trifft insbesondere auf die Sendungsart "A-Post Plus" der Schweizerischen Post zu. Denkbar sind aber auch andere Zustellformen, soweit im Einzelfall ein Zustellnachweis ausgestellt wird. Der Nachweis über eine solche Zustellung obliegt im Streitfall der Betreibungs- oder Konkursbehörde, welche die Zustellung veranlasst hat.*
- *Diese erleichterte Zustellung ist nur unter **zwei kumulativen Voraussetzungen** zulässig:*
 - *Der erleichterten Zustellform mit Zustellnachweis muss **entweder ein gescheiterter ordentlicher Zustellversuch mittels Empfangsbestätigung** durch die Behörde (bzw. in ihrem Auftrag durch die Post oder einen anderen Anbieter) vorausgehen oder aber im Einzelfall muss erstellt sein, dass **ein solcher ordentlicher Zustellversuch von vornherein unmöglich oder aussichtslos ist**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, **wenn die Empfängerin eine besonders schützenswerte Person ist** oder **krankheitsbedingt abwesend ist und dort keine Zustellung möglich ist**.*
 - *Die Empfängerin der Sendung muss **spätestens am Vortag** der ersatzweisen Zustellung von der zustellenden Behörde entweder durch eine telefonische Mitteilung **über die konkrete Zustellung verständigt** worden sein oder es darf damit zu rechnen sein, dass die Empfängerin eine (schriftliche oder elektronische) Mitteilung über die Zustellung spätestens am Vortag der Zustellung erhalten hat. Im Streitfall ist die Behörde, welche die Zustellung veranlasst hat, dafür **beweisbelastet, dass die vorgängige Information über die Zustellung zeitlich und formal korrekt erfolgte**. [...]*
- *Erfolgt die Zustellung ausnahmsweise nur gegen Zustellnachweis, so tritt dieser an die Stelle der Bescheinigung gemäss Artikel 72 Absatz 2 SchKG.»*

11. Ein Zustellungsversuch kann auch scheitern, wenn er im Einzelfall nicht in einer Weise vollzogen werden kann, welche den BAG-Empfehlungen entspricht. Von vornherein nicht möglich kann eine Zustellung bspw. in bestimmten Gesundheits- oder Alterseinrichtungen ohne ausreichende bauliche Schutzvorkehrungen oder mit Besuchsverbot erscheinen oder bei einem nicht mehr aktiven Geschäftsbetrieb, sofern diese Umstände dem Amt im Voraus bekannt

⁴ <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/erlaeuterungen-covid19-justiz-d.pdf>

sind. Die Bestimmungen zur Ersatzzustellung gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

12. Zu den oben erwähnten möglichen «anderen Zustellformen» mit Zustellnachweis zählt nach Ansicht der OA SchKG auch eine elektronische Zustellung an eine gesicherte Zustellplattform (mit Nachweis der «Abholung» durch den identifizierten Empfänger).

13. Nach Artikel 33 Absatz 4 SchKG kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde auf begründetes Gesuch hin eine **Frist wiederherstellen**, wenn eine Frist unverschuldet versäumt wurde. Art. 8 der COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht **überträgt diese Kompetenz dem zuständigen Betreibungs- und Konkursamt selbst**, soweit es um die Wiederherstellung einer durch eine Zustellung gemäss Artikel 7 ausgelösten Frist geht. Damit wird der potentiellen Gefahr von häufiger versäumten Rechtshandlungen bei Fristen, die durch Zustellungen ohne Empfangsbestätigung ausgelöst werden, Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die anderen Behörden entlastet. Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung ergeben sich unverändert aus Artikel 33 Absatz 4 SchKG.

2. Vollzug von Pfändungen, Arresten und Retentionen

14. Der Vollzug von Pfändungen setzt in der Regel persönliche Kontakte mit den Schuldnern in deren Räumlichkeiten oder vor Amt voraus.

15. Die Praxis zeigt, dass ein grosser Teil der Pfändungen bei wiederkehrenden Schuldnern erfolgt. Das Bundesgericht hat in BGE 112 III 14, E. 5a (vgl. auch BGE 38 I 189, E. 1) festgehalten, dass ein Vollzug auch in Abwesenheit erfolgen kann, wenn die notwendigen Angaben und Verhältnisse dem Betreibungsamt bekannt sind. Sämtliche angekündigten Pfändungen, bei welchen bereits Vorverfahren bestehen (laufende Einkommenspfändungen, Sachpfändungen, etc.) können daher in Abwesenheit des Schuldners vollzogen werden. Dies kann dem Schuldner mit der Pfändungsankündigung bekannt gegeben werden. Telefonisch oder per Mail können von ihm aktuelle Lohnabrechnungen oder weitere Unterlagen angefordert werden. Solche können auch beim Arbeitgeber oder weiteren Dritten besorgt werden. Die Pfändung entfaltet ihre Wirkungen (auch bezüglich der Fristen) mit der Zustellung der Pfändungsurkunde.

16. Im Weiteren müssen regelmässig fruchtlose Pfändungen vollzogen werden (Sozialhilfeempfänger, Rentner mit Ergänzungsleistungen, Suchtkranke, etc.). Das Betreibungsamt hat die Möglichkeit, relevante Informationen bei Dritten einzuholen (Sozialämter, Beistände, AHV-Stellen). Aufgrund dieser Informationen können ebenfalls Pfändungsvollzüge in Abwesenheit vollzogen werden.

17. Teilweise werden Forderungen nach der Pfändungsankündigung durch die Schuldner bezahlt. Mit der Pfändungsankündigung sollten daher Zahlungsangaben (bspw. ein ESR-Einzahlungsschein) mitverschickt werden. In solchen Fällen kann das Verfahren ohne persönlichen Kontakt abgewickelt werden.

3. Verwertungen (insb. online-Versteigerungen)

18. Verwertungen können gemäss SchKG nur in Form von öffentlichen Versteigerungen oder Freihandverkäufen stattfinden (vgl. nunmehr aber unten Ziff. 3.2). «Klassische» öffentliche Versteigerungen sind nicht mit dem Versammlungsverbot vereinbar.

3.1 Verwertungen von Grundstücken

19. Wenn aus Gründen der Einhaltung der BAG-Vorschriften die Teilnehmerzahl an einer öffentlichen Grundstücksversteigerung beschränkt werden muss, muss damit gerechnet werden, dass einzelne potentielle Bieter nicht zugelassen werden können. Im Übrigen ist zu beachten,

dass sich mit Blick auf das Prinzip der Erlösmaximierung unter der Geltung der ausserordentlichen Lage möglicherweise keine genügend grosse Anzahl Bieter finden lässt und somit der Erlös tiefer ausfällt. Bei Grundstückbesichtigungen besteht ebenfalls das Risiko, dass Menschenansammlungen entstehen. Selbst wo diese vermieden werden können (bspw. durch Einzeltermine) können solche Besuche in bewohnten Grundstücken unzumutbar sein (falls solche «Innenbesichtigungen» unabdingbar sind und nicht etwa durch Videoaufnahmen vermieden werden können). Daher kann es in zahlreichen Fällen es angebracht sein, die Grundstückverwertung vorerst aufzuschieben – auch im Interesse des Schuldners und der Gläubiger, da unter den erschwerten geltenden Umständen mit geringeren Erlösen zu rechnen wäre.

20. Kein solcher Aufschub ist nötig, wenn sich alle Beteiligten mit einem Freihandverkauf des Grundstücks einverstanden erklären.

3.2 Verwertungen von beweglichen Vermögenswerten, insb. online-Versteigerungen

21. Der Bundesrat hat in Art. 9 der COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit für bewegliche Vermögenswerte vorgesehen.

22. Auszug aus den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht (Hervorhebungen hinzugefügt):

*«Insbesondere wegen des Verbots von öffentlichen Veranstaltungen (Art. 6, COVID-19-Verordnung 2) sind traditionelle öffentliche Versteigerungen zurzeit nicht möglich. Verschiedene Betriebsämter haben bereits vor der Corona-Krise Versteigerungen über Online-Plattformen erfolgreich durchgeführt. Dabei bestehen allerdings verschiedene rechtliche Unsicherheiten. Mit Artikel 9 werden **Verwertungen im Wege einer Versteigerung über öffentlich zugängliche Online-Plattformen neben der öffentlichen Versteigerung und dem Freihandverkauf als zusätzliche Möglichkeit der Verwertung für zulässig erklärt** (Abs. 1). Damit wird sichergestellt, dass eine Verwertung auch in der gegenwärtigen Situation möglich ist.*

*[Der] Betriebsbeamte [legt] die Modalitäten einer Online-Versteigerung fest. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Interessen der Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden. Damit wird sichergestellt, dass eine solche Versteigerung über Online-Plattformen nicht zum Nachteil der Beteiligten erfolgt. Grundsätzlich entscheidet der Betriebsbeamte, ob und über welche Online-Plattform die Versteigerung durchgeführt werden soll. **In Betracht kommen private kommerzielle wie zum Beispiel "ricardo.ch" oder "ebay.ch", aber auch eigene Plattformen der Betriebsbehörden.** Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Online-Plattform sollen einer Verwendung nicht im Weg stehen. Der Betriebsbeamte muss jedoch im Rahmen einer Gesamtbewertung zum Ergebnis kommen, dass durch die Verwendung einer bestimmten Online-Plattform die Interessen der beteiligten Personen bestmöglich gewahrt werden, was in der Regel bedeutet, dass ein möglichst hoher Verwertungserlös resultieren sollte. [...]. **Die beteiligten Personen müssen stets vorgängig über die geplante Online-Versteigerung informiert werden. Diese Information kann nicht nur schriftlich erfolgen, sondern auch per E-Mail.***

*Im Übrigen kann auf die Artikel 127, 128 und 129 Absatz 2 SchKG verwiesen werden, die für die Verwertung über Online-Marktplätze **sinngemäss** gelten (Abs. 3).»*

23. Die Notverordnung und die Erläuterungen dazu äussern sich *nicht* zur Zulässigkeit und den Modalitäten von online-Auktionen unter bisherigem Recht (und nach Ablauf der Geltung der Notverordnung).

C. Inkrafttreten

24. Diese Weisung tritt per 20.4.2020 in Kraft und gilt bis 30.9.2020, allfällige Aufhebungs- oder Verlängerungsbeschlüsse vorbehalten.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Prof. Rodrigo Rodriguez